



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit (LAVG)

nachrichtlich an:

Behördlich bestimmte Sachverständige

Landesanstalt für Personendosimetrie und
Strahlenschutz Ausbildung (LPS)

Landesärztekammer Brandenburg
Landes Zahnärztekammer Brandenburg
Landestierärztekammer Brandenburg

per E-Mail

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Löffler
Gesch.-Z.: 07/1/15/3020/LAVG/Erlass
Telefon: +49 331 866-5564
Fax: +49 331 866-5579
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
reni.loeffler@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. März 2020

Strahlenschutz; Vorgehen im Land Brandenburg bei Überschreitungen der im Strahlenschutzrecht vorgegebenen Fristen

Erlass-S-2020-04-Corona-Vorgehen-bei-Fristenüberschreitungen

Sehr geehrter Herr Dr. Mohr,

angesichts der Covid-19-Pandemie (Corona-Virus) und der damit einhergehenden staatlich angeordneten oder initiativ getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz ist absehbar, dass im Strahlenschutzrecht vorgeschriebene Fristen entweder nicht eingehalten werden können (Unmöglichkeit) oder die Wahrnehmung der Termine unzumutbar ist (Verhältnismäßigkeit). Zu den aus meiner Sicht relevanten Fristen zählen folgende:

- Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 48 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 49 Absatz 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),
- wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen (Sachverständigenprüfungen) nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV,
- wiederkehrende Prüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammadiagnostik nach § 88 Abs. 1 Nr. 1b StrlSchV,
- Prüf- und Wartungsarbeiten nach § 88 Absatz 1 StrlSchV, § 89 Absatz 1 StrlSchV oder § 116 Absatz 1 StrlSchV,
- amtliche personendosimetrische Überwachung nach Auflagen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden, die vom LAVG erteilt wurden.

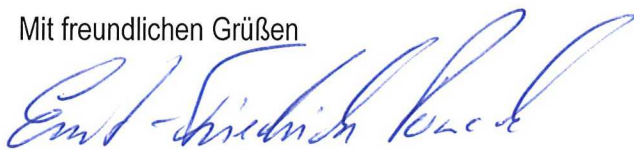


Seite 2

Wegen der zurzeit und bis auf Weiteres bestehenden Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit der Fristeneinhaltung empfehle ich die in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellte Vorgehensweise. Diese Regelungen sind auf Widerruf durch mich zeitlich begrenzt.

Sie können in der aus Ihrer Sicht geeigneten Weise kommuniziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst-Friedrich Pernack